

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2719 -

Wortlaut der Anfrage des Abgeordneten Helmut Dammann-Tamke (CDU), eingegangen am 08.01.2015

Sind beim Kampf gegen Stallbauprojekte alle Mittel erlaubt?

Die Zeitschrift *Land & Forst* berichtete in der Ausgabe Nr. 34 vom 22. August 2013 unter der Überschrift „Lange Debatten um Freilandhennen“ von einem Landwirt und dessen Sohn, die im Kūlfal im Landkreis Hildesheim einen Stall mit Auslauf für 39 900 Freilandhennen errichten wollten, aber seit drei Jahren auf den Baustart warteten. In dem Artikel heißt es u. a.: „Zwei Jahre lang wurde der Bauantrag für die Freilandanlage gründlich geprüft. Als die Baugenehmigung erteilt war, haben die beiden Landwirte gehofft, noch im Frühjahr 2013 mit dem Bau beginnen zu können. Doch die Bürgerinitiative ‚Keine Legehennenfabrik im Kūlfal‘, angeführt von einer Verwaltungsrichterin aus dem Nachbarort Rott, wehrt sich weiterhin vehement. Vier Bürger hatten gegen die Baugenehmigung Widerspruch eingelegt. Der wurde mittlerweile abgelehnt, daraufhin drohen die Stallgegner jetzt mit einer Klage.“

Die 1. Sprecherin der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlfal“ lud mit E-Mail vom 23. Juli 2013 zu einer Podiumsdiskussion der Bürgerinitiative am 9. August 2013 in Alfeld zum Thema „Moderne Landwirtschaft - Was kostet sie uns?“ ein. In der Einladungsmail heißt es u. a.: „Wenn die Legehennenfabrik, von der wegen der offenen Bauweise eine unvorstellbare Emissionslast ausgehen wird, erst einmal gebaut ist, dann müssen mein Mann und ich überlegen, wo wir künftig unsere abendlichen Radtouren (wo?) machen, ob wir in Zukunft unser Gemüse in einem Gewächshaus aufziehen, unsere Wäsche auch im Sommer im Haus trocknen und bei entsprechendem Wind auch über Nacht die Schlafzimmerfenster geschlossen halten müssen.“ Weiter heißt es in dem Text: „Bitte kommen Sie zu unserer Podiumsdiskussion und unterstützen Sie unsere Arbeit gegen die Auswüchse der industriellen Landwirtschaft. Die Teilnehmer, insbesondere der geladene Nds. Landwirtschaftsminister Christian Meyer und Herr Eckehard Niemann von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft sind Experten auf dem Gebiet. Mit Ihnen gilt es auch zu diskutieren, wer die Verantwortung für die Folgen dieses rücksichtslosen Umgangs mit Umwelt, Tier und Nachbarn übernimmt.“ Die Einladungsmail wurde von einer E-Mail-Adresse aus versandt, die mit „@justiz.niedersachsen.de“ endet.

Im Juli 2014 verstarb der Landwirt. Auf der Facebook-Seite der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlfal“ wurde dies am 23. Juli 2014 unter dem Namen der Bürgerinitiative „Keine Legehennen im Kūlfal“ mit folgenden Worten kommentiert (Rechtschreibfehler im Original): „So unser Bauherr ist im Alter von 63 Jahren gestorben, man sagt in der Badewanne, also so wie Uwe Barschell!“ Weiter hieß es in dem Text: „Die Polizei geht dem Tot nicht nach und er wird verbrannt so das es hier keine Beweise gibt. So weit hätte es nicht kommen müssen, das die Massentierhaltung so gefährlich, gar tödlich sein kann, ist schon längst bewiesen. Zum Glück kommen so keine MRSA Keime ins Grundwasser, wenn doch noch gebaut wird, wird auch das Sterben weiter gehen!“ Mittlerweile ist dieser Text von der Facebook-Seite der Bürgerinitiative entfernt worden.

Am 11. Dezember 2014 verhandelte die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover über die Klagen zweier Nachbarn gegen die vom Landkreis Hildesheim erteilte Immissionschutzrechtliche Genehmigung für den Legehennenstall im Kūlfal.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Unterstützen die Landesregierung oder einzelne Mitglieder der Landesregierung politisch die Ziele und Aktionen der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlfal“, wenn ja, wie, und, wenn nein, warum nicht?

2. Wo und inwiefern sieht die Landesregierung die Ziele und Aktionen von Bürgerinitiativen gegen Stallbauten in Niedersachsen, insbesondere diejenigen der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlftal“, kritisch?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die o. g. Äußerungen der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlftal“ auf deren Facebook-Seite vom 23. Juli 2014 zum Tod des Landwirts, insbesondere die Ankündigung der Bürgerinitiative „wenn doch noch gebaut wird, wird auch das Sterben weiter gehen!“?
4. Hat die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des o. g. Facebook-Eintrags aufgenommen, wenn ja, gegen wen und mit welchem Ergebnis, und, wenn nein, warum nicht?
5. Wann und inwiefern ist die Nutzung von Dienstrechnern und dienstlichen E-Mail-Adressen für Zwecke privater Bürgerinitiativen durch Beamte und Angestellte des Landes rechtlich unzulässig und wann nicht, gibt es unterschiedliche Regelungen für bestimmte Landesbehörden und Berufsgruppen, wenn ja, welche?
6. Welche Regelungen gelten für die Nutzung von Dienstrechnern und dienstlichen E-Mail-Adressen für Zwecke privater Bürgerinitiativen durch Richterinnen und Richter?
7. Kann die Landesregierung ausschließen, dass bei den Empfängern von E-Mails, die von einer E-Mail-Adresse versandt werden, die auf „@justiz.niedersachsen.de“ endet, der Eindruck entstehen kann, es handele sich um einen dienstlichen Vorgang?
8. Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich Empfänger von E-Mails, die von einer E-Mail-Adresse versandt werden, die auf „@justiz.niedersachsen.de“ endet, besonders unter Druck gesetzt fühlen und/oder dem in einer derartigen E-Mail vorgebrachten Anliegen aufgrund der dienstlichen Justiz-E-Mail-Adresse eine höhere Bedeutung beimessen, als wenn die E-Mail von einer privaten E-Mail-Adresse versandt worden wäre?
9. Ist die 1. Sprecherin der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlftal“ an demselben Gericht als Richterin tätig, an dem zurzeit die Klagen von zwei Nachbarn des mittlerweile verstorbenen Landwirts gegen die vom Landkreis Hildesheim erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Legehennenstall verhandelt werden? Wenn ja, sind dieser Umstand und das Verwenden der dienstlichen E-Mail-Adresse für E-Mails der Bürgerinitiative geeignet, beim rechtssuchenden Bürger Zweifel an der Neutralität des betroffenen Gerichts und der Justiz insgesamt zu wecken und damit dem Ansehen der Justiz Schaden zuzufügen?
10. War die Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse in dem o. g. konkreten Fall des Versendens einer Einladung zu einer Veranstaltung der privaten Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlftal“ unzulässig, liegt darin ein Dienstvergehen, ist dieses bereits Gegenstand disziplinarrechtlicher Ermittlungen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
11. Wann ist der o. g. konkrete Fall der Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse Landwirtschaftsminister Christian Meyer, Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz und Justizstaatssekretär Wolfgang Scheibel bekannt geworden, und was haben sie daraufhin jeweils wann und aus welchen Gründen veranlasst?
12. Ist Landwirtschaftsminister Meyer die Einladung zu der Diskussionsveranstaltung der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlftal“ in Alfeld am 9. August 2013 ebenfalls von einer dienstlichen E-Mail-Adresse zugeleitet worden, und hat die Korrespondenz im Vorfeld der Teilnahme des Ministers bei der genannten Veranstaltung seitens der Bürgerinitiative ebenfalls unter Nutzung einer dienstlichen E-Mail-Adresse stattgefunden?
13. Sind der Landesregierung weitere Fälle bekannt, in denen Landesbedienstete seit März 2013 Dienstrechner und dienstliche E-Mail-Adressen für Zwecke privater Bürgerinitiativen verwendet haben, wenn ja, wie viele und welche, und was ist seitens der Landesregierung daraufhin jeweils veranlasst worden?
14. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um sicherzustellen, dass zukünftig keine Dienstrechner und dienstlichen E-Mail-Adressen von Landesbediensteten, insbesondere von Richterinnen und Richtern, für Zwecke privater Bürgerinitiativen verwendet werden?

15. Lehnt die Landesregierung Stallneubauten für die konventionelle Freilandhaltung von Legehennen in Niedersachsen politisch ab, wenn ja, warum, und, wenn nein, warum nicht?
16. Sind Bürgerinitiativen gegen Stallbauten und deren Mitgliedern, insbesondere denjenigen, die im Landesdienst beschäftigt sind, in deren Kampf gegen Stallbauten alle Mittel erlaubt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 15.01.2015)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 2000 I – 101. 1/15 -

Hannover, den 09.03.2015

Die Landesregierung hat ihre Position zu Stallneubauten umfassend in der Koalitionsvereinbarung dargelegt. Darin heißt es u. a.: „Eine Politik, die auf den weiteren Zubau großer Intensivtierhaltungsanlagen abzielt, wird abgelehnt. Deshalb wird sich die rot-grüne Koalition im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Kommunen unter anderem durch eine Novellierung des § 35 Baugesetzbuch effektive Steuerungsmöglichkeiten erhalten. Im Außenbereich sollen zukünftig nur noch Ställe privilegiert sein, die keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. In besonders tierdichten Regionen ab zwei Großvieheinheiten pro Hektar soll die Genehmigung neuer Ställe stärker an den Nachweis eigener Futtergrundlagen und eine ortsnahe Gülleverwertung geknüpft werden. Die Emissionen aus Tierhaltungsanlagen verursachen erhebliche Belastungen für Natur und Umwelt und können erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen darstellen. Die rot-grüne Koalition wird die Anwohnerinnen und Anwohner durch eine Fachprüfung des Keimschutzes im Zuge immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und im Rahmen der regelmäßigen gewerbeaufsichtlichen Überprüfung vor diesen Gefahren schützen. Ferner müssen die Emissionen von Stäuben, Stickstoffverbindungen und Keimen aus neu zu genehmigenden Intensivtierhaltungsanlagen entsprechend der ‚besten verfügbaren Technik‘ minimiert werden.“

Im November 2012 hat der Landkreis Hildesheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalls im Kühltal mit Volieren- und Freilandhaltung für 39 900 Tiere erteilt. Im Juli 2013 und August 2013 sind beim Verwaltungsgericht Hannover zwei Klagen gegen diese Genehmigung erhoben worden (Az.: 12 A 5865/13 und 12 A 6154/13).

Die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat die beiden Klagen mit Urteilen vom 11. Dezember 2014 abgewiesen.

Der Kläger des Verfahrens zu dem Az. 12 A 6154/13 hat am 30. Januar 2015 einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gestellt (Az.: 12 LA 22/15). Das Verfahren vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht dauert an.

Die Beantwortung der Fragen hat gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung unter Beachtung schutzwürdiger Interessen Dritter zu erfolgen. Die Fürsorgepflicht gegenüber den Betroffenen und die Unschuldsvermutung sowie das Recht der Bediensteten auf informationelle Selbstbestimmung gebieten es, zu persönlichen Daten aus laufenden Disziplinarverfahren keine detaillierten Auskünfte zu erteilen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung distanziert sich klar von den in der Vorbemerkung zu dieser Kleinen Anfrage zitierten Äußerungen der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kühltal“ auf deren Facebook-Seite. Grundsätzlich steht die Landesregierung in einem engen Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern und nimmt deren Anliegen sehr ernst. Der Landesregierung sind nicht alle Ziele und Aktionen der Bürgerinitiative bekannt. Die politischen Ziele der Landesregierung im Bereich der Agrarpolitik sind im Koalitionsvertrag festgeschrieben.

Zu 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 4:

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat wegen des Inhalts der Facebook-Seite der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlfal“ kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen.

Zu 5:

Die Nutzung von Dienstrechnern und dienstlichen E-Mail-Adressen für Zwecke privater Bürgerinitiativen durch Beamte und Angestellte des Landes ist grundsätzlich unzulässig.

In der Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL_IT-Nutzung - Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 11.06.2013) ist unter Ziffer 5.6.1 festgelegt, dass Regelungen zu treffen sind, ob und in welchem Umfang die dienstlichen IT-Systeme auch zu privaten Zwecken genutzt werden dürfen. Soweit die private Nutzung des Internetzugangs und des dienstlichen E-Mail-Dienstes gestattet werden, ist dies durch eine Vereinbarung mit den Anwenderinnen und Anwendern zu regeln.

Zurzeit ist allein für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kultusministeriums und der diesem nachgeordneten Behörden mittels einer Dienstvereinbarung, die den Vorgaben der geltenden Informationssicherheitsrichtlinien entspricht, geregelt, wann und in welchem Umfang dienstliche Systeme geringfügig privat genutzt werden dürfen. Die Beschäftigten sind insoweit entsprechend informiert und haben - sofern sie eine private Nutzung wünschen - eine diesbezügliche Vereinbarung unterschrieben.

Zu 6:

Die private Nutzung von Dienstrechnern und dienstlichen E-Mail-Adressen ist bislang für Richterinnen und Richter nicht gestattet.

Das Justizministerium hat mit Erlass vom 12. Juni 2001 (1500-103.98) eine „Dienstanweisung für die Benutzung der elektronischen Post (Electronic Mail nach X.400) im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums“ in Kraft gesetzt, die heute noch Gültigkeit besitzt. Unter Nr. 1.2 Abs. 1 Satz 1 dieser Dienstanweisung wird folgendes bestimmt: „Die Nutzung der elektronischen Post (E-Mail) ist ausschließlich zu dienstlichen Zwecken gestattet.“

Zu 7:

Nein.

Zu 8:

Nein.

Zu 9:

Die 1. Sprecherin der Bürgerinitiative „Keine Legehennenfabrik im Kūlfal“ ist Richterin an dem Verwaltungsgericht, das die beiden Klagen gegen die vom Landkreis Hildesheim erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgewiesen hat.

Sie war nicht an den genannten Entscheidungen beteiligt. Schon deshalb ist die gebotene Neutralität in den beim Verwaltungsgericht geführten Verfahren (siehe Vorbemerkung) gewahrt worden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 bis 8 Bezug genommen.

Zu 10:

Die Verwendung der dienstlichen E-Mail-Adresse zu privaten Zwecken ist eine Dienstpflichtverletzung.

In dem o. g. Fall dauern die disziplinarrechtlichen Ermittlungen an. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 11:

Frau Ministerin Niewisch-Lennartz, Herr Minister Meyer und Herr Justizstaatssekretär Scheibel haben durch die Kleine Anfrage von dem Sachverhalt erfahren.

Die zuständige Fachabteilung des Justizministeriums hat nach Eingang der Kleinen Anfrage einen Bericht des Niedersächsischen Obergerichtes angefordert.

Zu 12:

Die Einladung von Minister Meyer zu der genannten Veranstaltung ging nicht an Minister Meyer direkt, sondern an die Mitarbeiter im Ministerbüro. Wie jetzt festgestellt wurde, erfolgte die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des Ministerbüros und der Bürgerinitiative ebenfalls über eine dienstliche Mailadresse.

Zu 13:

Im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist im Zuge dieser Anfrage ein weiterer Fall für die Nutzung dienstlicher E-Mail-Adressen für einen privaten Förderverein aufgefallen. Eine Prüfung des Falls wurde veranlasst.

Weitere Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 14:

Die bestehenden Regelungen werden als ausreichend angesehen, um die Wahrung des Neutralitätsgebotes der Verwaltung und der Justiz zu gewährleisten.

Zu 15:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 16:

Nein, es sind selbstverständlich nicht alle Mittel erlaubt.

Die Möglichkeit zur Partizipation und Teilhabe, auch durch Engagement in Bürgerinitiativen, ist gleichwohl für die Landesregierung ein hohes Gut. Ehrenamtliches Engagement wird von der Landesregierung sehr geschätzt. Die Landesregierung setzt sich intensiv mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auseinander. Die Wahl der Mittel hat die Landesregierung nicht zu beurteilen, so lange es nicht zu rechtswidrigem Verhalten kommt.

Antje Niewisch-Lennartz